

- b) Antrag des Vorstandes zu § 3 einzufügen vor „Gesundheitszeugnis“ „nochmaliges“.
- c) Antrag der Mitglieder des Kreises Brandenburg § 4 erhält folgende Fassung: „Der Schluß der Sammelperiode für die Witwen- und Waisenkasse wird auf den 31. Dezember 1894 festgesetzt und werden während dieser Zeit keine Pensionen gezahlt“.

d) Antrag des Vorstandes zu § 7 Einzufügen als Absatz 3 ist die verkehrtlich in letzter Hauptversammlung ausgefallene Bestimmung: „Der Höchstbetrag einer Einheit darf vorläufig M 60.— für ein Jahr nicht übersteigen“.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist überall die absolute Majorität der abstimmenden Mitglieder erforderlich; wird nach zweimaliger Abstimmung keine absolute Majorität erzielt, so entscheidet die relative Stimmenmehrheit, wo die Satzungen nicht andere Bestimmungen treffen.

2. Die Wahlen werden durch Stimmzettel in einem Wahlgang in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte so viel Namen auf einen Zettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Wahl kann auch auf andere Weise durch Acclamation, Handerheben u. erfolgen, wenn niemand der Anwesenden widerspricht. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Für die Vornahme der Wahl ernannt der Vorstand ein aus drei Mitgliedern bestehendes Wahlkomitee, welches das Resultat der Wahl unter sich feststellt.

Redaktionelle Änderungen.

- 7. a) Anträge des Vorstandes
 - I. zu § 13 der Allgem. Satzungen. In Wegfall hat zu kommen: „Die Übergangsbestimmung“, ferner zu setzen: anstatt „Das Rechnungswerk“: „Die Revision des Rechnungswerkes“.
 - II. zu § 14 derselben zu streichen in Überschrift: „einzelnen“, ferner einzufügen in Abs. 2 letzte Zeile noch zu „daselbe“.
 - III. zu § 1 der Spez. Satzungen für die Kranken- und Sterbefälle zu setzen 4. Zeile statt Beiträge „Beträge“.
 - IV. zu § 7 derselben zu setzen in 6. Zeile v. o. Betrag „Beitrag“.
 - V. zu § 2 der Spez. Satzungen für die Witwen- u. Waisenkasse in Abs. 2 fällt fort „unverheiratete“.
- 8. b) Anträge der Mitglieder des Kreises Brandenburg:
 - I. zu § 6 Abs. 1 der Allgem. Satzungen in Parenthese zu setzen: „M 12.— pro Mitglied“.
 - II. zu § 7 Abs. 6 derselben zu setzen statt: „dessen“ „des Eintrittsgeldes“.
 - III. zu § 9 Abs. 1 derselben zu setzen statt: „bestimmte Kreise“ „bestimmter Kreise“.

IV. zu § 10 letzter Absatz zu setzen statt: „20 Krankenkassenstimmen“ „20 Stimmen“.

V. zu § 18 Abs. 2^o derselben einzuschalten vor Beiträgen: „Eintrittsgeldern“.

c) Anträge des Verbandsmitgliedes Alb. Mosel in Berlin:

- I. Dem § 5 Absatz 1 ist unter Ziffer 2 und 3 folgende Fassung zu geben:
 - 2. Wer zu einem dem Buchhandel nicht verwandten Berufe übergeht, oder, wenn er erklärt hat, trotzdem noch Mitglied des Verbandes bleiben zu wollen, nicht spätestens zwei Jahre nach dieser Zeit zum Buchhandel oder einem diesem verwandten Geschäftszweige zurückgekehrt ist;
 - 3. wer die Mitgliedschaft durch Kündigung seitens des Vorstandes und durch Ausschließung seitens des Gesamtverbandes verloren hat.

II. § 7 Absatz 7 ist zu ändern in: Die Art der Einziehung der Beiträge sowie des Eintrittsgeldes bestimmt der Vorstand.

III. Im § 8 Absatz 1 ist unter Ziffer 2 der Satz „jedoch darf das einzelne Leipziger Mitglied nicht mehr als zehn Stimmen vertreten“ zu ändern in: jedoch darf das einzelne Mitglied nicht mehr als zehn Leipziger Stimmen vertreten.

IV. Im § 9 Absatz 1 ist statt „deren Angehörige einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter für den Kreis wählen, deren Wohnsitz im Vororte sein müssen“ zu setzen: deren Angehörige einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter, welche ihren Wohnsitz im Vororte haben müssen, für den Kreis wählen.

V. In demselben Absätze ist vor dem letzten Worte „stattzufinden“ einzuschalten: über die Verhandlungen der Hauptversammlung.

VI. Im § 18 Absatz 1 ist vor die Zahlen 1, 2 und 3 der zweiten Zifferreihe jedesmal das Wörtchen „zu“ zu setzen, außerdem unter Ziffer 2 vor „Beiträgen“ einzuschalten: Eintrittsgeldern.

VII. In den Spezialsatzungen für die Kranken- und Sterbefälle ist im § 2 Absatz 1 statt „Aufnahmeschein in den Verband“ zu setzen: Schein über die Aufnahme in den Verband.

VIII. Im § 6 derselben Spezialsatzungen ist statt „M 12.— pro Mitglied und den“ zu setzen: von M 12.— pro Mitglied, den.

IX. In den Spezialsatzungen der Witwen- und Waisenkasse ist im § 1 statt „Der Zweck ist“ zu setzen: Der Zweck der Kasse ist.

X. Im § 3 derselben Spezialsatzungen ist im ersten Satze hinter „jährlich“ einzuschalten: und pro Mitglied.

XI. Im zweiten Absatz desselben § ist für „Trauung“ zu setzen: „Eheschließung“ und für „des betr. Trauscheins“ zu setzen: „der betr. Heiratsurkunde“.

XII. Im § 4 derselben Spezialsatzungen ist der erste Teil des Satzes zu ändern in: Der Schluß der Sammelperiode für die Witwen- und Waisenkasse wird auf den 31. Dezember 1894 festgesetzt.

8. Antrag des Vorstandes: „Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 1. März 1885 und der ordentlichen 17., vom 28. Juli des gleichen Jahres

beschlossenen Änderungen zu den Satzungen sind nicht als Nachträge zu behandeln, sondern an entsprechender Stelle einzufügen.“

Bemerkung: Der Beschluß ist notwendig, weil bislang den Behörden die beschlossenen Änderungen u. als Nachträge vorgelegen haben.

- 9. Neuwahl an Stelle der sagemäßig ausscheidenden Herren Alexander Krauß und Otto Koller.
- 10. Wahl von zwei Mitgliedern zum Rechnungsausschuß für 1887.
- 11. Erledigung sonstiger Anfragen u.

[27255] Für Erscheinungen auf dem Gebiete der Gynäkologie empfehle ich den Herren Verlegern das in einer Auflage von 6000 Exempl. erscheinende „Probeheft“ von:

„Der Frauenarzt.“

Monatshefte für Gynäkologie und Geburtshilfe.

Für praktische Ärzte

herausgegeben

unter Mitwirkung bekannter Frauenärzte des In- und Auslandes

VON

Dr. med. Eichholz, u. Dr. med. Mensinga

(Chef-Redacteur), (Redacteur),
Specialarzt für Frauenkrankheiten in Jena, Specialarzt für Frauenkrankheiten in Flossburg.

Es dürfte eine Anzeige in dem in ganz Deutschland und dem Auslande in starke Verbreitung gelangenden Probehefte des „Frauenarztes“, Auflage 6000, von grosser Wirksamkeit sein.

Dieselbe gelangt in die Hände der Professoren, praktischen Frauenärzte, Ärzte etc.

Ich berechne die 2mal gespaltene Petitzeile oder deren Raum bei einer Auflage von 6000 Exempl. mit nur 50 s bar.

Beilagegebühr mit Hinweis für 1 Bogen in 8^o. im Format von Westermanns Monatsheften gefalzt, nur 24 M netto bar, stärkere nach Übereinkunft. Bedingung ist, dass die Beilagen bis zum 15. Juni a. c. direkt franko nach Neuwied gesandt werden, da das Probeheft am 1. Juli a. c. ausgegeben wird.

Hochachtungsvoll

Neuwied, den 24. Mai 1886.

Heuser's Verlag

(Louis Heuser).

Inserate

in

Grimms Wörterbuch.

[27256]

Die geehrten Handlungen, welche den Umschlag von Grimms Wörterbuch zu Inseraten benutzen wollen, erlaube ich um baldige Einsendung derselben zu der in circa 3 Wochen erscheinenden 1. Lieferung des 8. Bandes (Sphue).

Die Insertionsgebühren betragen 40 s für die gespaltene Petitzeile.

Leipzig, 24. Mai 1886.

S. Hirzel.